

Ein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG gilt nach Inkrafttreten des § 25 a AufenthG für diese Vorschrift fort und muss nicht erneuert werden.

Eine Täuschung der Eltern über aufenthaltsrechtlich bedeutsame Umstände ist dem Jugendlichen nach § 25 a Abs. 1 Satz 4 AufenthG nicht zuzurechnen, nur „eigene falsche Angaben“ des Jugendlichen sind schädlich. Eine Pflicht, nach Eintritt der Volljährigkeit Täuschungshandlungen der Eltern durch aktives Tun und ohne konkreten äußeren Anlass aufzudecken, normiert § 25 a Abs. 1 Satz 4 AufenthG nicht.

Kommt es bei § 25 a AufenthG grundsätzlich nicht auf die Handlungen der Eltern an, sondern auf das Verhalten des jugendlichen Ausländers, erscheint der sonst geltende Grundsatz, dass minderjährige Ausländer sich die von ihren Eltern herbeigeführte verschuldete Passlosigkeit stets zurechnen lassen müssen, zumindest fraglich.

Zur Konkurrenz von § 25 Abs. 5 und § 25 a Abs. 2 AufenthG für Eltern: § 25 a AufenthG ist die speziellere Vorschrift nur, wo das Aufenthaltsrecht der Eltern abgeleitet wird vom Aufenthaltsrecht des Jugendlichen.

Leiten die Eltern eines Ausländers ihr Aufenthaltsrecht allein von dem Jugendlichen ab, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a Abs. 1 AufenthG besitzt, und erfüllen die Eltern nicht die Voraussetzungen des § 25 a Abs. 2 AufenthG, haben die Eltern aufgrund des § 60 Abs. 2 b AufenthG nur einen Anspruch auf Duldung.

(Amtliche Leitsätze)

3 A 45/10

VG Lüneburg

Urteil vom 12.08.2011

Tatbestand

Die Kläger begehren die Verpflichtung des Beklagten, ihnen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, und zwar entweder nach § 25 a AufenthG oder nach § 25 Abs. 5 AufenthG.

Die Kläger reisten 2002 bzw. 2003 nach Deutschland ein. Ihre Asylanträge blieben erfolglos. Sie erhielten Duldungen und bestreiten ihren Lebensunterhalt aus Sozialhilfeleistungen. Die Kinder gehen noch zur Schule.

Der im Oktober 2009 gestellte Antrag auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG wurde mit Bescheid des Beklagten vom 20. Januar 2010 abgelehnt. Aufgrund des zum 1. Juli 2011 in Kraft getretenen § 25 a AufenthG wurde für die Klägerin D. in der mündlichen Verhandlung ein auf diese Vorschrift konkretisierter (neuer) Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gestellt. Dieser Antrag wurde vom Vertreter des Beklagten in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich abgelehnt.

Die Kläger haben am 22. Februar 2010 Klage erhoben und beantragen nunmehr nach Inkrafttreten des neuen § 25 a AufenthG,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 20. Januar 2010 und unter Aufhebung des in der mündlichen Verhandlung ausgesprochenen Bescheides hinsichtlich G. zu verpflichten, allen Klägern eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (entweder nach § 25 a AufenthG oder nach § 25 Abs. 5 AufenthG).

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Ein Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes - in welchem der jetzt in Kraft gesetzte § 25 a AufenthG noch nicht berücksichtigt werden konnte - blieb erfolglos (Beschluss des Einzelrichters v. 13.04.2010 - 3 B 16/10 -; Beschluss des Nds. OVG v. 11.11.2010 - 13 ME 76/10 und 13 PA 77/10 -).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Beklagte ist hinsichtlich der Klägerinnen F. und D. verpflichtet, ihren Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund des § 25 a AufenthG unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes neu zu bescheiden (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO). Der Beklagte kann hingegen nicht positiv verpflichtet werden, den Klägerinnen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, weil der Beklagte einen Ermessenspielraum hat, ob er dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stattgibt, und dieser Ermessenspielraum nicht „auf Null“ reduziert ist in der Weise, dass nur noch und allein die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ermessensgerecht wäre. Soweit die Klägerinnen F. und G. weitergehend die (positive) Verpflichtung des Beklagten begehren, ihnen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, ist ihre Klage daher abzuweisen. Die Klage der übrigen Familienmitglieder auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist in vollem Umfang erfolglos.

1. Hinsichtlich und F. und D. gilt:

Die Klägerinnen haben einen Anspruch darauf, dass der Beklagte über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a AufenthG neu entscheidet. Die zum 1. Juli 2011 geschaffene Vorschrift eröffnet gut integrierten geduldeten Jugendlichen und Heranwachsenden eine eigene gesicherte Aufenthaltsperspektive und gewährt ihnen die Möglichkeit, sich vollständig sozial und wirtschaftlich in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland einzufügen. Entscheidend sind allein die eigenen Integrationsleistungen ohne Rücksicht auf das Verhalten der übrigen Familienmitglieder.

Die Voraussetzungen zur Anwendung des § 25 a Abs. 1 AufenthG sind hinsichtlich der Klägerinnen F. und D. gegeben.

Die Klägerinnen halten sich seit mehr als sechs Jahren ununterbrochen geduldet im Bundesgebiet auf (§ 25 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG).

Sie besuchen sechs Jahre erfolgreich im Bundesgebiet eine Schule (§ 25 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG): F. besucht im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung die Realschule, G. das Gymnasium.

Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wurde nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt (§ 25 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG): Der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis für alle Familienmitglieder wurde am 8. Oktober 2009 gestellt. Damals war F. 16 Jahre alt, G. jedoch erst 13 Jahre alt. Der damals für F. gestellte Antrag im Hinblick auf § 25 Abs. 5 AufenthG gilt nach Inkrafttreten des § 25 a AufenthG für diese Vorschrift fort und muss nicht erneuert werden; der Antrag ist auch in dem gesetzlichen Zeitfenster (15. bis 21. Lebensjahr) gestellt worden. Im Hinblick auf das gesetzliche Zeitfenster und G., deren Antrag vom 8. Oktober 2009 für § 25 a AufenthG „zu früh“ gestellt worden ist, hat der Bevollmächtigte der Kläger in der mündlichen Verhandlung den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis neu und konkretisiert auf die neue Rechtslage gestellt, um innerhalb des Zeitfensters zu sein. Denn G. ist rund einen Monat vor der mündlichen Verhandlung 15 Jahre alt geworden. Hinsichtlich G. hat der Vertreter des Beklagten in der mündlichen Verhandlung den Antrag abgelehnt, so dass insoweit die Klage, was die Zulässigkeit betrifft, nicht deshalb abgewiesen werden müsste, weil es an einem entsprechenden negativen Bescheid fehlte.

Es erscheint gewährleistet, dass sich F. und G. aufgrund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse auch in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen können (§ 25 a Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Anhaltspunkte, die dagegen sprechen, sind nicht gegeben.

Der Umstand, dass die Familie öffentliche Leistungen bezieht, schadet hinsichtlich der beiden Klägerinnen nicht: Solange sich der Jugendliche oder Heranwachsende in einer schulischen Ausbildung befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhaltes die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus (§ 25 a Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für F. und G. ist nicht nach § 25 a Abs. 1 Satz 4 AufenthG zu versagen. Nach dieser Vorschrift steht es der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegen, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist. In diesem Zusammenhang wird der Familie von dem Beklagten der Vorwurf gemacht, sie habe über ihre Identität getäuscht und lasse es an ihrer Mitwirkungspflicht zur Identitätsfeststellung mangeln. Allerdings: Wenn die Eltern in der Vergangen-

heit über aufenthaltsrechtlich bedeutsame Umstände getäuscht und hierdurch die Aussetzung der Abschiebung bewirkt haben sollten - was streitig ist -, wäre dieses Verhalten ihren Kindern F. und G. als Jugendlichen nach § 25 a Abs. 1 Satz 4 AufenthG nicht zuzurechnen, nur „eigene falsche Angaben“ des Jugendlichen stehen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegen. Eine Täuschung durch Eltern ist den Jugendlichen im Rahmen dieser Vorschrift nicht zurechenbar. Eigene Täuschungshandlungen von F. und G., die sie als Jugendliche begangen hätten, sind vom Beklagten nicht konkret genannt worden. Auch wenn man davon ausgehen wollte, dass ein Jugendlicher keine Aufenthaltserlaubnis erhalten kann, wenn er nach Eintritt der Volljährigkeit selbst über aufenthaltsrechtliche Umstände täuscht oder die - von den Eltern in Gang gesetzte - Täuschung aufrecht erhält (so Vorläufige Niedersächsische Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des § 25 a AufenthG, dort Nr. 2.7), so führt das im vorliegenden Fall nicht weiter: Eigene aktive Täuschungshandlungen nach Eintritt der Volljährigkeit der C. am 20. Juli 2011 sind von dem Beklagten ebenfalls nicht konkret genannt worden. Eine Pflicht, nach Eintritt der Volljährigkeit Täuschungshandlungen der Eltern durch aktives Tun und ohne konkreten äußeren Anlass aufzudecken, normiert § 25 a Abs. 1 Satz 4 AufenthG nicht. Der Beklagte hat auch nicht vorgetragen, dass sich F. nach Eintritt der Volljährigkeit einen Monat vor Durchführung der mündlichen Verhandlung konkret geweigert hätte, im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten und unabhängig von ihren Eltern in zumutbarer Weise an der Ermittlung der eigenen Identität mitzuwirken. Insoweit fehlt es substantiierten Hinweisen, um eine Versagung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a Abs. 1 Satz 4 AufenthG annehmen zu können für F., die jetzt volljährig ist, und G., die als 15-Jährige immer noch minderjährig ist.

Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG, die bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a AufenthG erfüllt sein müssen (Vorläufige Niedersächsische Verwaltungsvorschrift a.a.O. Nr. 6.1), stehen der Neubescheidung nicht entgegen. Allerdings setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 1a AufenthG voraus, dass der Lebensunterhalt gesichert ist und die Identität geklärt ist. Diese allgemeinen Vorschriften werden jedoch durch die Sonderregelungen in § 25 a Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 AufenthG verdrängt. § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG setzt voraus, dass die Passpflicht nach § 3 AufenthG erfüllt wird, so dass grds. zu fordern ist, dass der Ausländer einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz hat. Jedoch kann nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG von der Anwendung dieser Vorschrift abgesehen werden, da es sich bei § 25 a AufenthG um die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG handelt. § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ist eine Ermessensvorschrift, da von der Passpflicht abgesehen werden „kann“. In diesem Zusammenhang hat der Beklagte eine Wertung vorzunehmen, ob und inwieweit den Klägerinnen F. und D. die Nichtvorlage eines Nationalpasses zuzurechnen ist. Auf der einen Seite müssen sich - was etwa im Rahmen des § 25 Abs. 5 AufenthG zu beachten ist - minderjährige Ausländer von ihren Eltern herbeigeführte verschuldete Ausreisehindernisse grundsätzlich zurechnen lassen, auch die von den Eltern verschuldete Passlosigkeit (Nds. OVG, Beschluss v. 11.11.2010 - 13 ME 76/10 und 13 PA 77/10 - Beschwerdeentscheidung im Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz). Auf der anderen Seite allerdings sind im Rahmen des § 25 a AufenthG allein die eigenen Integra-

tionsleistungen des Jugendlichen ohne Rücksicht auf das Verhalten der übrigen Familienmitglieder entscheidend (Vorläufige Niedersächsische Verwaltungsvorschrift a.a.O. Nr. 1.1). Kommt es bei § 25 a AufenthG demzufolge grundsätzlich nicht auf die Handlungen der Eltern an, sondern auf das Verhalten des jugendlichen Ausländers, erscheint eine pauschale Übernahme der zu § 25 Abs. 5 AufenthG entwickelten Grundsätze, dass minderjährige Ausländer sich die von ihren Eltern herbeigeführte verschuldete Passlosigkeit stets zurechnen lassen müssen, zumindest fraglich. Die unterschiedlichen gesetzlichen Wertungen sind von dem Beklagten bei seiner Entscheidung nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG über das Absehen von der Passpflicht angemessen zu berücksichtigen.

Nach § 25 a AufenthG entscheidet der Beklagte über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Ermessen. Über die Frage der Passlosigkeit hinaus sind die weiteren Gesichtspunkte des Einzelfalles zu berücksichtigen, insbesondere sind die bisherige Integration und die Integrationsprognose zu gewichten ebenso wie die privaten Interessen von F. und G. am weiteren Verbleib in Deutschland.

Da das Ermessen des Beklagten nicht auf Null reduziert ist und ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht offensichtlich und nach jeglicher Betrachtungsweise gegeben ist, kann der Beklagte nicht positiv zu einer Erteilung der Aufenthaltserlaubnis verpflichtet werden, vielmehr nur zu einer Neubescheidung des Antrages (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

2. Die übrigen Familienmitglieder haben keinen Anspruch auf Verpflichtung des Beklagten zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sie haben auch keinen Anspruch darauf, dass der Beklagte über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis neu entscheidet. Für die übrigen Familienmitglieder liegen die Voraussetzungen zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis oder zur Neubescheidung über den Antrag von vornherein nicht vor, so dass auch ein Ermessensspielraum des Beklagten nicht eröffnet ist.

a) Ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a AufenthG besteht nicht. Nach § 25 a Abs. 2 AufenthG kann den Eltern eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a Abs. 1 AufenthG „besitzt“, unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Die Voraussetzungen zur Anwendung des § 25 a Abs. 2 AufenthG sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Zum Einen sind F. und G. noch nicht in gleichsam positivem „Besitz“ einer Aufenthaltserlaubnis - was § 25 a Abs. 2 AufenthG fordert -, sie haben lediglich einen Anspruch auf Neubescheidung über ihren Antrag durch den Beklagten. Zum Anderen besteht ein Anspruch der Eltern nur, wenn ihr Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist (§ 25 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG). Diese Voraussetzung liegt nicht vor, da die Familie auf öffentliche Mittel angewiesen ist.

Da die Eltern keine Aufenthaltserlaubnis „besitzen“, scheidet auch ein Anspruch des 1999 geborenen E., der mit den Eltern in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus (§ 25 a Abs. 2 Satz 2 AufenthG).

b) Ein Anspruch der übrigen Familienmitglieder auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch nach § 25 Abs. 5 AufenthG ist nicht gegeben.

Zunächst stellt sich die Frage, ob und inwieweit § 25 Abs. 5 AufenthG neben der spezialgesetzlichen Regelung in § 25 a AufenthG noch anwendbar ist. Insoweit wird vertreten, dass für eine Anwendung des allgemeinen § 25 Abs. 5 AufenthG wegen der spezialgesetzlichen Regelung in § 25 a AufenthG kein Raum mehr ist (Vorläufige Niedersächsische Verwaltungsvorschrift a.a.O., Nr. 1.4). Diese Betrachtung mag zutreffend sein dort, wo es um die Aufenthaltsgewährung eines gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden selbst geht. Diese Betrachtung mag auch ihre Berechtigung haben dort, wo die Eltern und Geschwister eines gut integrierten Jugendlichen ihr Bleiberecht gleichsam allein vom Jugendlichen ableiten, der ein Aufenthaltsrecht nach § 25 a Abs. 1 AufenthG hat. Es erscheint jedoch nicht von vorn herein ausgeschlossen, dass ein Aufenthaltsrecht von Eltern nach § 25 Abs. 5 AufenthG noch bestehen kann dort, wo dieses Aufenthaltsrecht nicht in Zusammenhang steht mit der Integration ihres Kindes oder ihrer Kinder. Wenn etwa ein Ausreisehindernis aufgrund rechtlicher Unmöglichkeit der Ausreise besteht (schwere Krankheit, Reiseunfähigkeit, Suizidgefahr, Schwangerschaft), eröffnet nur § 25 Abs. 5 AufenthG einen angemessenen Interessenausgleich unabhängig vom Bleiberecht des Kindes, so dass die Anwendbarkeit dieser Vorschrift nicht von vorn herein für alle Fälle ausgeschlossen werden kann. Dies mag aber im Einzelnen offen bleiben.

Geht man davon aus, dass die Eltern und E. ihr Recht zum Aufenthalt in Deutschland ableiten wollen allein aus einem (aufgrund des bloßen Bescheidungsurteils allerdings rechtlich derzeit nicht bestehenden) Aufenthaltsrecht von F. und G., so haben sie keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, weil § 60 a Abs. 2b AufenthG, der ebenfalls zum 1. Juli 2011 eingeführt worden ist, nur einen Anspruch auf Abschiebungsschutz bietet: Solange ein Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a Abs. 1 AufenthG (positiv) „besitzt“, minderjährig ist, soll nach § 60 a Abs. 2b AufenthG die Abschiebung seiner Eltern sowie der minderjährigen Kinder, die mit den Eltern in familiärer Lebensgemeinschaft leben, (lediglich) ausgesetzt werden. Die Eltern haben deshalb von vorn herein keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sondern nach der rechtlichen Wertung der zum 1. Juli 2011 eingeführten Rechtsvorschriften allein auf (weitere) Duldung. Art. 6 GG und dem Schutz der Familie ist durch diese Duldung hinreichend Rechnung getragen (vgl. auch Begründung zur Einführung des § 60 a Abs. 2b AufenthG, Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und FDP im Innenausschuss des Deutschen Bundestages).

Geht man demgegenüber davon aus, dass die Eltern und E. ihr Recht zum Aufenthalt in Deutschland unabhängig vom Aufenthaltsrecht von F. und G. begründen wollen, so haben sie ebenfalls keinen

Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Ein eigenes von den Kindern F. und G. unabhängiges Aufenthaltsrecht der übrigen Kläger ist nicht gegeben. Die übrigen Kläger sind nicht als faktische Inländer anzusehen, sie sind nicht wirtschaftlich integriert, und ein dauerndes tatsächliches Ausreisehindernis wegen fehlender Reisedokumente ist nicht gegeben. Dies ist im Einzelnen bereits im Beschluss des Einzelrichters vom 13. April 2010 (3 B 16/10) dargelegt worden, und der Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist das Niedersächsische Obergericht in seinem Beschluss vom 11. November 2010 gefolgt (13 ME 76/10 und 13 PA 77/10). Daran hält der Einzelrichter nach nochmaliger Prüfung der Sach- und Rechtslage ausdrücklich fest.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.